



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

34. Jahrgang

Sonsbeck, 10. Juni 2020

Nr. 14/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Satzung vom 10.06.2020 zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck	2
• Kommunalwahlen am 13. September 2020 Ergänzung zur Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Sonsbeck vom 10.02.2020	3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung vom 10.06.2020
zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 09.06.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 (Vertreter des Bürgermeisters) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Rat der Gemeinde Sonsbeck bestellt weitere Bedienstete, die die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters übernehmen, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die weiteren Bediensteten zur Vertretung befugt sind.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 10.06.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Tenhagen

Kommunalwahlen am 13. September 2020

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Sonsbeck

In Ergänzung meiner Wahlbekanntmachung vom 10.02.2020 (Amtsblatt 03/2020 vom 11.02.2020) weise ich darauf hin, dass sich aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 folgende Änderungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ergeben:

Wahlvorschläge können nunmehr bis

Montag, 27.07.2020, 18.00 Uhr,

beim Wahlleiter der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, Zimmer 15, eingereicht werden.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften, die für Wahlvorschläge solcher Parteien erforderlich sind, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, beträgt nunmehr

- für Wahlvorschläge in Gemeindewahlbezirken: (Ziffern 3.3 u. 3.4 der Bekanntmachung)
sechs Unterstützungsunterschriften je Gemeindewahlbezirk von Wahlberechtigten des Gemeindewahlbezirks,
- für Reservelistenwahlvorschläge: (Ziffern 4.4 u. 4.5 der Bekanntmachung)
fünf Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten der Gemeinde Sonsbeck.

Wahlvorschläge der zuvor genannten Parteien für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Sonsbeck müssen von zweimal so vielen Wahlberechtigten unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Somit sind nunmehr 52 Unterstützungsunterschriften (Ziffern 2.3 u. 2.4 der Bekanntmachung) für Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Sonsbeck erforderlich.

Aufgrund der neuen Situation ist beabsichtigt, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Sonsbeck am Dienstag, 28.07.2020, 18.00 Uhr, über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlvorschläge entscheiden wird.

Sonsbeck, 9. Juni 2020

Gemeinde Sonsbeck
Der Wahlleiter
In Vertretung

gez. Tenhagen